

Beschlussvorlage	6591/2021	Fachbereich 2 Herr Tiwi
Anpassung Sachkostenzuschüsse an das neue KiTaG		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Sachkostenzuschüsse ab dem Jahr 2022 zu. Grundlage ab 2022 sind die lt. Betriebserlaubnis genehmigten Plätze in den jeweiligen Einrichtungen.

Die Sachkostenzuschüsse werden ab dem Jahr 2023 jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindexes angepasst.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Die freien Träger der Kindertagesstätten erhalten von der Stadt jährlich einen freiwilligen Zuschuss zu den Sachkosten.

Der Zuschuss wird als Pauschalbetrag ausgezahlt. Grundlage ist die Anzahl der Gruppen lt. Betriebserlaubnis.

Mit In-Kraft-Treten des neuen KiTaG zum 01.07.2021 gibt es die Bezeichnung „Gruppen“ offiziell nicht mehr im Gesetz und in der Betriebserlaubnis.

Grundlage für Förderungen etc. sind seit dem 01.07.2021 „Plätze“.

Somit ist auch die städtische Förderung zu den Sachkosten auf das neue KiTaG anzupassen.

Im Jahr 2021 wurden folgende Förderungen ausgezahlt:

- 2-gruppige Einrichtung 7.314,- €
- 3-gruppige Einrichtung 10.055,- €
- 4-gruppige Einrichtung 12.190,- €
- 5-gruppige Einrichtung 13.711,- €

Ausgehend davon, dass eine Gruppe 25 Plätze hat wurden die Zuschüsse aus dem Jahr 2021 umgerechnet auf Plätze. Es ergibt sich folgendes:

- 2-gruppige Einrichtung (= 50 Plätze) 146,28 €/Platz
- 3-gruppige Einrichtung (= 75 Plätze) 134,06 €/Platz
- 4-gruppige Einrichtung (= 100 Plätze) 121,90 €/Platz
- 5-gruppige Einrichtung (= 125 Plätze) 109,69 €/Platz

Bildet man von diesen Zuschüssen einen Durchschnitt, so ergibt sich eine künftige Förderung pro Platz in Höhe von **127,98 € ab dem Jahr 2022**.

Im Jahr 2021 wurden die Zuschüsse noch auf der bisherigen Grundlage ausgezahlt.

Wie bisher auch soll diese Förderung jährlich (ab dem Jahr 2023) entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindexes angepasst werden.

Hierbei wird die lt. Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzzahl als Berechnungsgrundlage genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten werden wie bisher auch bei Haushaltsstelle 3651100/54190004 veranschlagt. Durch Veränderungen in den Platzzahlen bei vielen Kitas mit Einführung des neuen KiTaG zum 01.07.2021 wird sich der städt. Zuschuss voraussichtlich 2022 etwas reduzieren.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

nein

Anlagen:

keine